

Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik  
der Fakultät für Angewandte Informatik sowie  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

vom  
23.05.2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 11 Form von Prüfungen
- § 12 Modalitäten von Prüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten

§ 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

## **II. Masterprüfung**

§ 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

§ 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

§ 21 Abschluss des Masterstudiengangs

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Anhang zum Prüfungszeugnis (Diploma Supplement)

## **III. Spezifische Institutionen**

§ 23 Wirtschaftsinformatik-Board

§ 24 Wirtschaftsinformatik-Studienkommission

§ 25 Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission

## **IV. Schlussbestimmungen**

§ 26 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz

§ 27 Nachteilsausgleich

§ 28 Inkrafttreten

**Anlage 1** Eignungsordnung

**Anlage 2** Modulübersicht

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss für Wirtschaftsinformatik beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science (M.Sc.)" verliehen.

### **§ 3**

#### **Zweck des Masterstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein wissenschaftlich fundierter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. <sup>3</sup>Durch das Studium sollen für den Übergang in Berufsfelder der Wirtschaftsinformatik im inter-

nationalen Umfeld notwendige Fertigkeiten und Fachwissen vertieft werden. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion gewinnen und in die Lage versetzt werden, mit wissenschaftlichen Methoden Lösungen für interdisziplinäre technoökonomische Problemstellungen der betrieblichen Praxis zu finden.

#### § 4

##### **Zugang zum Studium, Qualifikation**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird nachgewiesen
  1. durch einen Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder einen dem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss und
  2. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung im Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nach der Eignungsordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr als 40 Leistungspunkte von den zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkten noch nicht erworben haben, erhalten abweichend von Abs. 1 Nr. 1 unter der auflösenden Bedingung Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik, dass sie einen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn ihre studiengangspezifische Eignung im Eignungsverfahren nach Anlage 1 festgestellt wird und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge nach Abs. 1 Nr. 1 sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Die Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

#### § 5

##### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Fachsemester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehr-

veranstaltungen oder -formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.

- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 58 Semesterwochenstunden (Präsenzzeit). <sup>2</sup>Darüber hinaus ist abhängig von gewählten Veranstaltungen Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen erforderlich. <sup>3</sup>Detaillierte Informationen dazu finden sich in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zur Arbeitsbelastung (Workload).
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 6

### Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik besteht aus folgenden Studienabschnitten und Modulgruppen (MG):
  - Studienabschnitt „**Grundlagen**“ (**GL**):
    - o MG A: Fortgeschrittene quantitative Methoden in der Wirtschaftsinformatik
  - Studienabschnitt „**Vertiefung**“ (**VT**):
    - o MG B: Major Operations, Finanz- und Informationsmanagement (VT 1)
    - o MG C: Minor Informatik (VT 1)
    - o MG D: Major Informatik (VT 2)
    - o MG E: Minor Operations, Finanz- und Informationsmanagement (VT 2)
    - o MG F: Informatik Projekt
    - o MG G: Informatik Seminar
  - Studienabschnitt „**Abschlussleistung**“ (**AB**):
    - o MG H: Abschlussarbeit
- (2) <sup>1</sup>Die Modulgruppen A bis G sind im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) und der ersten Hälfte des zweiten Studienjahrs (3. Semester) vorgesehen. <sup>2</sup>Die Modulgruppe H ist in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahrs (4. Semester) vorgesehen.
- (3) <sup>1</sup>Je nach Vertiefungsbereich sind Leistungspunkte aus den Modulen folgender Modulgruppen zu erbringen: <sup>2</sup>Wird der Major in Operations, Finanz- und Informationsmanagement (VT 1) angestrebt, sind Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppen A, B, C, G und H zu erbringen. <sup>3</sup>Wird der Major in Informatik (VT 2) angestrebt, sind Leistungs-

punkte aus den Modulen der Modulgruppen A, D, E, F, G und H zu erbringen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von vier Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Davon ist mindestens ein Professor/eine Professorin Mitglied der Fakultät für Angewandte Informatik und mindestens ein Professor/eine Professorin Mitglied des Wirtschaftsinformatik-Boards. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>6</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen:
  - die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
  - die Entscheidung über das Angebot, die Einbringbarkeit und Prüfungsform von Lehrveranstaltungen und Modulen,
  - Änderungen im Modulhandbuch,
  - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen,
  - die Anerkennung von Kompetenzen,

- die Entscheidungen über die Folgen von Täuschung und Ordnungsverstößen nach § 14,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung von Fristen für die Erbringung der Masterprüfung und
- die Genehmigung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.

<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe berechtigt. <sup>5</sup>Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden zur Folge hat. <sup>6</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 8

### Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayH-SchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 9

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in einem anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,

- durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern oder
- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse bzw. Fertigkeiten sowie Fach- und Methodenwissen).

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Universitätsleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.



## § 10

### Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 11

### Form von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
  - Test (Bearbeitungszeit: 15–29 Minuten),
  - Kurz-Klausur (Bearbeitungszeit 30–59 Minuten),
  - Klausur (Bearbeitungszeit: 60–179 Minuten),
  - Intensiv-Klausur (Bearbeitungszeit: 180–240 Minuten),
  - Hausarbeit/Seminararbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen–16 Wochen).

<sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) <sup>1</sup>Prüfungen in mündlicher Form sind:
  - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 10–60 Minuten),
  - Kurz-Referat (Prüfungsdauer: 5–15 Minuten),
  - Referat (Prüfungsdauer: 20–90 Minuten),
  - Intensiv-Referat (Prüfungsdauer: 91–180 Minuten).

<sup>2</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) <sup>1</sup>In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 4 Monate. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 und 16 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 10 und 90 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen erstellt. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>6</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 11 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.
- (7) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung zu einem Prüfungsgegenstand erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese

Rahmen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

- (8) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage 2 dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass die für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsbelastung (Workload) aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

## § 12

### Modalitäten von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die Prüfung in mündlicher Form ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von

den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. <sup>2</sup>Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) <sup>1</sup>Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. <sup>4</sup>Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. <sup>5</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Gruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen/der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt/Umfang mit einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) <sup>1</sup>Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) <sup>1</sup>Bei der Abgabe einer Hausarbeit oder der schriftlichen Bearbeitung nach Abs. 4 ist eine anonymisierte elektronische Fassung auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>2</sup>Mit die-

ser ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mit einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. <sup>3</sup>Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.

- (11) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (nach §11 Abs. 6) gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten/von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>2</sup>Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil der Prüfung entsprechend.

## § 13

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage 2.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden von 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>6</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 2 bis 7. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. <sup>8</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 7 bestehen. <sup>9</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. <sup>10</sup>In der Modulübersicht (Anlage 2) wird die Anzahl der Prüfungen je Modul dargestellt. <sup>11</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der

Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>12</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>7</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

## § 14

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz we-

der auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

## § 15

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Masterprüfung

### § 16

#### Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen, Fertigkeiten und Fachwissen verfügt und somit eine weiterführende universitäre Qualifikation als Wirtschaftsinformatiker/als Wirtschaftsinformatikerin erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten Modulen. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes angegeben ist, werden die Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>3</sup>Die einzelnen im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte aus den Modulen folgender Modulgruppen (MG) zu erbringen:

#### **Grundlagen**

18 LP aus Modulen der MG A: Fortgeschrittene quantitative Methoden in der Wirtschaftsinformatik

#### **Vertiefung mit zwei alternativen Vertiefungsrichtungen**

##### ***Vertiefung mit Major Operations, Finanz- und Informationsmanagement***

48 LP aus Modulen der MG B: Major Operations, Finanz- und Informationsmanagement  
20 LP aus Modulen der MG C: Minor Informatik  
4 LP aus Modulen der MG G: Informatik Seminar

#### **oder alternativ**

##### ***Vertiefung mit Major Informatik***

34 LP aus Modulen der MG D: Major Informatik  
24 LP aus Modulen der MG E: Minor Operations, Finanz- und Informationsmanagement  
10 LP aus Modulen der MG F: Informatik Projekt  
4 LP aus Modulen der MG G: Informatik Seminar

#### **Abschlussleistung**

30 LP aus dem Modul der MG H: Abschlussarbeit



## § 17

### Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin ist gehalten, zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen 120 Leistungspunkte (gemäß § 16 Abs. 3) zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Werden innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
  - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
  - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## **§ 18**

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. <sup>2</sup>Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal innerhalb der Frist nach § 17 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Masterarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>2</sup>Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Masterarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 19

### Bewertung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. <sup>6</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 20

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 21

### Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 sowie die Masterarbeit bestanden und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten der benoteten Module gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. <sup>2</sup>Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten der jeweiligen benoteten Module gewichteten Modulnoten der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. <sup>4</sup>Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>2</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## § 22

### Zeugnis, Urkunde, Anhang zum Prüfungszeugnis (Diploma Supplement)

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module des Studiengangs, die Modulnoten, die Leistungspunkte, die Modulgruppen, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet. <sup>3</sup>Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin einen Anhang zum Prüfungszeugnis (Diploma Supplement). <sup>4</sup>Bestandteil dieses Anhangs zum Prüfungszeugnis ist eine Einstufungstabelle (Grading Table) für den Masterstudiengang. <sup>5</sup>Diese enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

### III. Spezifische Institutionen

#### § 23

##### Wirtschaftsinformatik-Board

- (1) <sup>1</sup>Das Wirtschaftsinformatik-Board ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten des Studiengangs, sofern diese nicht der Wirtschaftsinformatik-Studienkommission gemäß § 24 Abs. 2 vorbehalten ist oder die Informatik betrifft. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses und der Fakultätsräte der Fakultäten, die den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik durchführen, bleiben davon unberührt.
- (2) Das Wirtschaftsinformatik-Board besteht aus:
  - a) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Informations- & Finanzmanagement (Prof. Dr. Hans Ulrich Buhl)
  - b) Lehrstuhl für Analytics & Optimization (Prof. Dr. Robert Klein)
  - c) Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik und Management Support (Prof. Dr. Marco C. Meier)
  - d) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, mit Schwerpunkt Production & Supply Chain Management (Prof. Dr. Axel Tuma)
  - e) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, mit Schwerpunkt Information Systems und Management (Prof. Dr. Daniel Veit).
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Boards und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die Universitätsleitung der Universität Augsburg erstmalig gemäß Abs. 2 bestellt. <sup>2</sup>Sofern Mitglieder während ihrer Amtszeit aus dem Board ausscheiden, ernennt die Universitätsleitung der Universität Augsburg auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Wirtschaftsinformatik-Boards im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen der beteiligten Fakultäten ein neues Mitglied.
- (4) Das Board wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

#### § 24

##### Wirtschaftsinformatik-Studienkommission

- (1) Die Wirtschaftsinformatik-Studienkommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder von dem Wirtschaftsinformatik-Board und der Fakultät für Angewandte Informatik benannt werden.
- (2) Die Wirtschaftsinformatik-Studienkommission ist, unbeschadet der Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses und der Fakultätsräte der am Studiengang beteiligten Fakultäten,

für die Beratung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderungen der Prüfungsordnung, bei welchen das Benehmen zwischen dem Wirtschaftsinformatik-Board und der Fakultät für Angewandte Informatik nicht hergestellt werden kann.
  - b) Im Übrigen können sowohl das Wirtschaftsinformatik-Board als auch die Fakultät für Angewandte Informatik bei Belangen des Studienganges, bei denen eine Seite ihre Interessen beeinträchtigt sieht, die Wirtschaftsinformatik-Studienkommission einberufen.
- (3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen ist es die Aufgabe der Wirtschaftsinformatik-Studienkommission, einvernehmliche Beschlussvorschläge für die zuständigen Organe des Wirtschaftsinformatik-Boards und der Fakultät für Angewandte Informatik zu erarbeiten.

## **§ 25**

### **Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission mindestens zwei Mitglieder (Professoren/Professorinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen), von denen je ein Mitglied aus der Fakultät für Angewandte Informatik und ein Mitglied aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät stammen.
- (2) Die Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission ist, unbeschadet der Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses und der Fakultätsräte der am Studiengang beteiligten Fakultäten, für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

### **§ 27**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. <sup>6</sup>Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 6. Juli 2011 außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 6. Juli 2011 aufgenommen haben, studieren nach ihr zu Ende.

## Anlage 1

### zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Angewandte Informatik und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

---

#### Eignungsordnung

##### § 1

#### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben der Voraussetzung nach § 4 der Prüfungsordnung die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erfolgreich abschließen zu können. <sup>3</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kombiniert Inhalte fortgeschrittener quantitativer Methoden in der Wirtschaftsinformatik mit Inhalten des Operations, Finanz- und Informations Managements mit Inhalten der Informatik und stellt insoweit besondere qualitative Anforderungen an die Studierenden; erforderlich für den erfolgreichen Abschluss sind grundlegende Kompetenzen in allen Bereichen des Masterstudiengangs. <sup>4</sup>Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einem schriftlichen Auswahlverfahren (§ 4) heranzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung des Eignungsverfahrens ist die Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission gemäß § 25 der Prüfungsordnung zuständig.
- (3) Das Eignungsverfahren wird zweimal pro Studienjahr für den Zugang zum Studiengang Wirtschaftsinformatik im folgenden Winter- bzw. Sommersemester durchgeführt.

##### § 2

#### Eignungsqualifikationen

Um den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erfolgreich studieren zu können, müssen folgende Qualifikationen kumulativ vorhanden sein:

- a) im Bereich (Kern-)Informatik, wie zum Beispiel Architektur und Funktionsweise von Rechnern, Betriebssysteme, Datenstrukturen, Datenbanken, Algorithmen, Softwareentwurf, Programmierung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten;
- b) im Bereich Quantitative Methoden, wie zum Beispiel Aussagenlogik und Beweisführung, Analysis, lineare Algebra, deskriptive Statistik, induktive Statistik, Optimierungsverfahren des Operations Research von mindestens 25 Leistungspunkten;



- c) im Bereich Betriebswirtschaftslehre mit Fokus auf Operations und Finanzmanagement, wie zum Beispiel Produktions- und Logistikmanagement, Dienstleistungsmanagement, Investitions- und Finanzierungstheorie, wertorientierte Unternehmensführung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten und
- d) im Bereich Wirtschaftsinformatik, wie zum Beispiel Prozessmanagement, Datenmanagement, Informationsmanagement, Wissensmanagement, Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen, Betriebliche Kernsysteme, Digitale Wertschöpfung im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten.

### § 3

#### **Antragsstellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis spätestens 15. Juni, für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Sommersemester bis spätestens 15. Dezember bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. ein Nachweis über einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen;
  - 2. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, mit denen Kompetenzen in den in § 2 aufgeführten Bereichen erworben wurden; aus den Nachweisen muss der Inhalt, der Umfang und das Niveau der erworbenen Qualifikationen hervorgehen;
  - 3. ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung nicht mehr als 40 Leistungspunkte von den zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkten noch nicht erworben haben, haben dem Antrag anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 einen Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse, die dabei erzielte Durchschnittsnote, die Anzahl der Leistungspunkte, die in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen, sowie die Anzahl der für den Abschluss des entsprechenden Studiums notwendigen Leistungspunkte beizufügen.

## § 4

### Schriftliches Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen und zum Studium zugelassen wird. <sup>2</sup>Kriterien hierbei sind:

1. die fachliche Qualifikation gemäß § 2 wird nachgewiesen; die Zulassungskommission beurteilt anhand der gemäß § 3 Abs. 2 oder 4 vorgelegten Unterlagen, ob die gemäß § 2 Buchst. a) bis d) erforderlichen Qualifikationen in dem dort festgelegten Umfang vorliegen.
2. <sup>1</sup>Die Verfahrensnote ist gleich oder besser als 2,70 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
  - a) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Bewerbung vorlegen, entspricht die Verfahrensnote der Gesamtnote des Abschlusses.
  - b) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Bewerbung vorlegen, aber die Kriterien des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Prüfungsordnung erfüllen, werden zur Ermittlung der Verfahrensnote die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Gesamt-Durchschnitt aller bereits erbrachten und der mit „4,0“ bewerteten noch ausstehenden Leistungen ermittelt.

<sup>2</sup>Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.

## § 5

### Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Wirtschaftsinformatik-Zulassungskommission und des Bewerbers/der Bewerberin sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

- (3) Ein Eignungsverfahren, das nicht bestanden wurde, kann zu jedem Zeitpunkt, in dem es durchgeführt wird, wiederholt werden.

## Anlage 2

zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Angewandte Informatik und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

---

### Modulübersicht

#### Modulübersicht

**Legende** LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden

**Lehrformen:** VO = Vorlesung, ÜB = Übung, SE = Seminar, PR = Projekt/Praktikum

**Prüfungsformen:** KL = Klausur, HA/SA = Hausarbeit/Seminararbeit, SMP = Schriftlich-mündliche Prüfung, MP = Mündliche Prüfung, PO = Portfolioprfung, PF = Prüfung in praktischer Form

**Verpflichtungscharakter:** P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Alle Module sind – soweit nicht explizit anders angegeben – benotete Module und Wahlpflichtmodule mit je einer Prüfung pro Modul.

Die tatsächliche Prüfungsform eines Moduls für ein konkretes Semester wird im jeweils aktuellen Modulhandbuch verbindlich festgelegt.

1. **Module in der Modulgruppe A:**  
**Fortgeschrittene quantitative Methoden in der Wirtschaftsinformatik**

Module	Modulsignatur	Lehrform	Arbeitslast [LP]	Präsenzzeit [SWS]	Mögliche Prüfungsformen
Bayesian Networks	INF-0088	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Decision Optimization	WIW-5223	VO + ÜB	6	4	KL
Process Mining	INF-0243	VO + ÜB	6	4	KL, MP

## 2. Module in den Modulgruppen B und E: Major / Minor Operations, Finanz- und Informationsmanagement

Module	Modul-signatur	Lehr-form	Arbeits-last [LP]	Präsenz-zeit [SWS]	Mögliche Prüfungsformen
Advanced Management Support	WIW-5102	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Global E-Business and Electronic Markets	WIW-5093	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Health Care Operations Management	WIW-5089	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Performance Analysis of Stochastic Systems	WIW-5096	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Revenue Management	WIW-5227	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Supply Chain Management I	WIW-5072	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Information Systems Research	WIW-5094	SE	6	4	HA/SA
Seminar Health Care Operations Management	WIW-5090	SE	6	4	SMP, HA/SA, MP
Analytics and Optimization: Methods & Software	WIW-5224	SE	6	4	SMP, HA/SA, MP

## 3. Module in den Modulgruppen C und D: Major / Minor Informatik

Module	Modul-signatur	Lehr-form	Arbeits-last [LP]	Präsenz-zeit [SWS]	Mögliche Prüfungsformen
Cyber-Physical Systems	INF-0146	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Entwurf und Analyse fehlertolerierender Rechensysteme	INF-0148	VO + ÜB	5	4	KL, MP
Formale Methoden im Software-Engineering	INF-0130	VO + ÜB	8	6	KL, MP
Hardware-Entwurf	INF-0150	VO + ÜB	8	6	SMP
Mikrorechner- und Echtzeitsysteme	INF-0145	VO + ÜB	6	4	KL, MP
Modellgetriebene Softwareentwicklung	INF-0033	VO + ÜB	6	5	KL, MP
Multimedia I: Usability Engineering	INF-0175	VO + ÜB	8	6	HA/SA
Multimedia II: Machine Learning and Computer Vision	INF-0092	VO + ÜB	8	4	KL, MP
Organic Computing 2	INF-0066	VO + ÜB	5	4	KL, MP
Peer-to-Peer- und Cloud-Computing	INF-0067	VO + ÜB	5	4	KL, MP, SMP
Prozessorarchitektur	INF-0147	VO + ÜB	5	4	KL, MP
Selbstorganisierende, adaptive Systeme	INF-0133	VO + ÜB	8	6	KL, MP
Software- und Systemsicherheit	INF-0131	VO + ÜB	8	6	KL, MP
Softwarearchitektur und Enterprise Architecture Management	INF-0034	VO + ÜB	6	5	KL, MP
Software für Industrie 4.0	INF-0235	VO + ÜB	5	4	KL, MP

Softwaretechnik II	INF-0129	VO + ÜB	8	6	KL, MP
Vertiefte Multicore-Programmierung	INF-0216	VO + ÜB	8	6	KL, MP
Weiterführende Betriebssystem-Konzepte	INF-0069	VO + ÜB	8	4	KL, MP, SMP
Praktikum eingebettete Systeme	INF-0149	PR	5	4	SMP

#### 4. Module in der Modulgruppe F: Informatik Projekt

Module	Modul-signatur	Lehr-form	Arbeits-last [LP]	Präsenz-zeit [SWS]	Mögliche Prüfungsformen
Projektmodul Datenbanken und Informationssysteme	INF-0080	PR	10	1	HA/SA, SMP
Projektmodul Human-Centered Multimedia	INF-0170	PR	10	1	HA/SA, SMP
Projektmodul Lehrprofessur für Informatik	INF-0108	PR	10	1	HA/SA, SMP
Projektmodul Multimedia Computing	INF-0096	PR	10	1	HA/SA, SMP
Projektmodul Organic Computing	INF-0072	PR	10	1	HA/SA, SMP
Projektmodul Software- und Systems Engineering	INF-0137	PR	10	1	HA/SA, SMP
Projektmodul Softwaremethodiken für verteilte Systeme	INF-0042	PR	10	1	HA/SA, SMP

#### 5. Module in der Modulgruppe G: Informatik Seminar

Module	Modul-signatur	Lehr-form	Arbeits-last [LP]	Präsenz-zeit [SWS]	Mögliche Prüfungsformen
Seminar Organic Computing	INF-0070	SE	4	2	HA/SA, SMP
Seminar Prozessorarchitekturen: Aktuelle Forschungsthemen	INF-0152	SE	4	2	HA/SA, SMP
Seminar Safety-Critical Systems	INF-0153	SE	4	2	HA/SA, SMP
Seminar Software- und Systems Engineering	INF-0136	SE	4	2	HA/SA, SMP
Seminar über Software Engineering verteilter Systeme	INF-0039	SE	4	2	HA/SA, SMP
Seminar User Interface Design	INF-0184	SE	4	2	HA/SA, SMP

#### 6. Module in der Modulgruppe H: Abschlussarbeit

Module	Modul-signatur	Lehr-form	Arbeits-last [LP]	Präsenz-zeit [SWS]	Mögliche Prüfungsformen
Masterarbeit	INF-0003	--	30	--	Siehe § 18

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 17.05.2017 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 23.05.2017, Az. M-510-5.

Augsburg, den 23.05.2017  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 23.05.2017 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.05.2017 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.05.2017.

## Druckfehlerberichtigung

Die fehlerhafte Absatznummerierung in § 5 der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23.05.2017 wird korrigiert.  
(Nr. M-520-1-3-000)

Augsburg, den 24. Mai 2017

gez.

Strecker